



# Amtsblatt

## und Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Donauwörth

Erscheint nach Bedarf

Nr. 01 Freitag, den 02.01.2026

### Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2026

Die Hebesätze für die Grundsteuer A (370%) und die Grundsteuer B (290%) gelten bis zu einer Beschlussfassung durch den Stadtrat unverändert auch im Kalenderjahr 2026 weiter.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird vorbehaltlich des Erlasses schriftlicher Bescheide durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Steuerbetrag festgesetzt.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid erhalten, im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten haben. Die in den zuletzt bekannt gegebenen Bescheiden festgesetzten Termine und Beträge bzw. Teilbeträge gelten damit auch im Jahr 2026.

Bei einer Festsetzung der Steuer in Vierteljahresbeträgen gelten für 2026 die Zahlungstermine 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., für Steuerschuldner, die die Grundsteuer in einem Jahresbetrag entrichten, der Termin 01.07. Kleinbeträge bis 15 Euro werden gesamt am 15.08., Kleinbeträge über 15 Euro bis 30 Euro je zur Hälfte ihres Gesamtbetrages zum 15.02. und 15.08. zur Zahlung fällig.

Änderungen der Besteuerungsgrundlagen werden in schriftlichen Änderungsbescheiden berücksichtigt. Bis zu deren Bekanntgabe gilt für das Jahr 2026 diese Festsetzung mit ihren Fälligkeitsterminen. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei

**Stadt Donauwörth, Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth.**

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg bzw. Hausanschrift:  
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

zu erheben.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

*[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Donauwörth, 02.01.2026**

**Stadt Donauwörth**

**Jürgen Sorré**

**Oberbürgermeister**

**Selbstablesung der Wasserzähler im Stadtgebiet Donauwörth**

Die Stadt Donauwörth bittet auch in diesem Jahr wieder um die Mithilfe ihrer Bürger bei der Selbsterfassung der Wasserzählerstände. Hierzu haben alle Haushalte der Stadt (**Ausnahme StT Wörnitzstein sowie bei eingebautem Funkzähler**) etwa Mitte Dezember 2025 einen Ablesebrief erhalten, mit dessen Hilfe die Wasserzähler im **Ablesezeitraum 13.12.2025 bis 12.01.2026** abgelesen und rückgemeldet werden sollen. Dies gilt aufgrund der Notwendigkeit der Zählerstände für die Abrechnung der Einleitungsgebühren auch für die von einem anderen Wasserversorger belieferten Haushalte im Stadtteil Schäfstall.

Zählerstand und Zählernummer sollen wie folgt mitgeteilt werden:

- ➔ Über das *Online-Erfassungsportal*, das über die Homepage der Stadt [www.donauwoerth.de](http://www.donauwoerth.de) erreicht werden kann und vom 13.12.2025 bis 12.01.2026 geschaltet ist;
- ➔ Oder per Rückgabe des ausgefüllten Antwortschreibens über Post / Fax / E-Mail;
- ➔ Oder per telefonischer Rückmeldung unter den im Anschreiben angegebenen Rufnummern.

# **Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Altisheimer Gruppe**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Altisheimer Gruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586), in Verbindung mit

Art. 20a Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586) und aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 16.09.2021 die folgende

## **Satzung**

### **§ 1 Entschädigungsberechtigte**

<sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

### **§ 2 Auslagenersatz**

Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

### **§ 3 Entschädigung der Verbandsräte**

<sup>1</sup>Soweit Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie den entsprechenden Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. <sup>2</sup>Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

### **§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 250,00 €.

(2) Sein Stellvertreter erhält bei Vertretung des Verbandsvorsitzenden für jeden Tag der Vertretung einen Tagessatz in Höhe von 1/30 der monatlichen Pauschalentschädigung des Verbandsvorsitzenden.

### **§ 5 Auszahlung der Entschädigung**

<sup>1</sup>Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. <sup>2</sup>Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Ablauf des Jahres ausgezahlt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schäfstell, den 18.11.2025

Peter Müller  
Verbandsvorsitzender

## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altisheimer Gruppe für das Jahr 2026**

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und der Art. 41 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Altisheimer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1 – Haushaltsvolumen**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt. Der Haushalt umfasst in Einnahmen und Ausgaben im

Verwaltungshaushalt	230.735 EUR
Vermögenshaushalt	142.000 EUR
Gesamthaushalt	372.735 EUR

### **§ 2 – Betriebskostenumlage**

Die Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

### **§ 3 - Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### **§ 4 - Schuldendienstumlage**

Eine Schuldendienstumlage wird nicht erhoben.

### **§ 5 - Kreditaufnahme**

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 6 - Verpflichtungsermächtigungen für nachfolgende Haushaltjahre**

Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten nachfolgender Haushaltjahre werden nicht festgesetzt.

### **§ 7 - Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 38.000 EUR festgesetzt.

### **§ 8 – Sonstige Festsetzungen**

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

### **§ 9 In-Kraft-treten**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Kaisheim, den 28.11.2025

Peter Müller

## Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 40. Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 24.11.2025 – Gesch.-Nr. 200; 027-941/5.2 kann die Haushaltssatzung ausgefertigt und entsprechend bekannt gemacht werden.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung (BekV) liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt Anlagen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Kaisheim, Münsterplatz 5 (Kämmerei Zimmer-Nr. 2.4) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

## Kontakt ins Rathaus: Bürgertelefon und Feedback-Mailadresse

Als Weg für Austausch und Kontakt mit der Stadtverwaltung hat sich das Bürgertelefon seit langem bewährt: Unter der Nummer 0906 789-789 kann rund um die Uhr eine Nachricht hinterlassen werden. Als Ergänzung gibt es jetzt auch die Mailadresse [feedback@donauwoerth.de](mailto:feedback@donauwoerth.de). Ob Bürgertelefon oder Feedback-Postfach: Wir nehmen Ihre Wünsche und Anregungen gerne auf, eine Antwort bekommen Sie so schnell wie möglich. Bitte beachten Sie: Anonyme Anrufe am Bürgertelefon können nicht bearbeitet werden.

**Stadt Donauwörth**  
**Jürgen Sorré**  
**Oberbürgermeister**